

- Abrechnung
- Steuern
- Recht
- Betriebswirtschaft

EBM 2008

Günstigere Abrechnungsmöglichkeiten in fachübergreifenden Gemeinschaftspraxen

Im alten EBM 2000plus war nur die Berechnung von Ordinationskomplexen in fachübergreifenden Gemeinschaftspraxen mit Ärzten verschiedener Fachgebiete eindeutig geregelt. Für die Abrechnung der Konsiliar Komplexe der Radiologen hingegen gab es keine entsprechende präzise Regelung. Der neue EBM 2008 hat nun bei den Konsiliarpauschalen, die die Konsiliar Komplexe abgelöst haben, Verbesserungen gleich in zweierlei Hinsicht gebracht: Zum einen gibt es jetzt eindeutige Regelungen für die Berechnung der Konsiliarpauschalen, zum anderen sind diese günstiger als zuvor. Es folgen Erläuterungen zu den verschiedenen Konstellationen in Gemeinschaftspraxen.

Radiologische Gemeinschaftspraxis

Sind in einer Gemeinschaftspraxis ausschließlich Radiologen tätig, kann die Konsiliarpauschale nach den Nrn. 24210 bis 24212 altersentsprechend insgesamt nur einmal pro Quartal bei einem Patienten abgerechnet werden, auch wenn mehrere Radiologen der Gemeinschaftspraxis im Laufe des Quartals in Anspruch genommen werden und einen persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt haben.

Gemeinschaftspraxis Radiologie/Strahlentherapie

Sind in einer Gemeinschaftspraxis ein Radiologe und ein Facharzt für Strahlentherapie tätig, können neben den Konsiliarpauschalen des Radiologen mit den Nrn. 24210 bis 24212 die Konsiliarpauschalen des Strahlentherapeuten mit den

Nrn. 25210 bis 25213 und gegebenenfalls auch Nr. 25214 berechnet werden. Voraussetzung ist, dass sowohl der Radiologe als auch der Strahlentherapeut einen persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt haben und die vorliegende Indikation zur Durchführung der Untersuchung bzw. Behandlung überprüfen.

Ein Missstand des alten EBM wurde allerdings auch mit dem EBM 2008 nicht behoben: Radiologen, die eine Genehmigung zur

Durchführung strahlentherapeutischer Leistungen haben, aber nicht als Facharzt für Strahlentherapie zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen sind, können nach wie vor nicht die deutlich höher bewerteten Konsiliarpauschalen nach den Nrn. 25210 bis 25213 berechnen – auch nicht, wenn sie bei Patienten strahlentherapeutische Behandlungen durchführen.

Eine Ausnahme gilt nur für „Fachärzte für Radiologie und Strahlentherapie“. Der Erwerb dieser Facharztbezeichnung war nach der früheren Weiterbildungsordnung möglich. Radiologen, die diese Facharztbezeichnung führen und strahlentherapeutische Leistungen erbringen, sollten mit ihrer KV die Abrechnung der Konsiliarpauschalen 25210 bis 25213 vorab abklären.

Gemeinschaftspraxis Radiologie/Nuklearmedizin

Sind in einer Gemeinschaftspraxis ein Facharzt für diagnostische Radiologie bzw. Radiologie und ein Facharzt für Nuklearmedizin gemeinsam tätig, können neben den Konsiliarpauschalen des Radiologen nach den Nrn. 24210 bis 24212 die Konsiliarpauschalen des Nuklearmediziners nach den Nrn. 17210 und 17214 berechnet werden, falls beide Fachärzte einen persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt haben und eine Überprüfung der vorliegenden Indi-

Inhalt

EBM 2008

- Leserforum: Kostenpauschale für Ausblendungen bei Strahlentherapie
- Stanzbiopsie nach Nr. 01755 je Seite berechnungsfähig

Rechtsprechung

MRT-Untersuchung für Chirurgen grundsätzlich fachfremd

kation in jedem Fachgebiet erfolgt. Radiologen, die eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung nuklearmedizinischer Leistungen haben (sogenannte „Fachkunde Nuklearmedizin“), können dagegen auch in den Fällen, in denen sie ausschließlich nuklearmedizinische Leistungen erbringen, die Konsiliarpauschalen der Nuklearmediziner nicht berechnen, sondern nur die Konsiliarpauschalen nach den Nrn. 24210 bis 24212.

Gemeinschaftspraxis Radiologie/ anderer Facharzt oder Hausarzt

Einige Radiologen sind in Gemeinschaftspraxen mit Ärzten anderer Fachgebiete niedergelassen, so zum Beispiel mit Orthopäden oder in Einzelfällen auch mit Ärzten des hausärztlichen Versorgungsbereiches. Werden in derartigen Gemeinschaftspraxen mehrere der beteiligten Ärzte von den Patienten in Anspruch genommen, kann jeder der Ärzte die für sein Fachgebiet zutreffende Grundpauschale (fachärztlicher Versorgungsbereich) oder Versichertenpauschale (hausärztlicher Versorgungsbereich) zusätzlich zu den Konsiliarpauschalen des Radiologen abrechnen.

Beispiel: Ein Radiologe und ein Orthopäde sind in einer Gemeinschaftspraxis niedergelassen. Werden beide Ärzte in Anspruch genommen, rechnet der Radiologe die für ihn zutreffende Konsiliarpauschale (Nrn. 24210 bis 24212) ab und der Orthopäde die für ihn zutreffende Grundpauschale (Nrn. 18210 bis 18212).

Fazit

Im EBM 2008 sind die Abrechnungsmodalitäten der Konsiliarpauschalen für Radiologen in fachübergreifenden Gemeinschaftspraxen endlich

eindeutig klargestellt. Dadurch, dass jeder der beteiligten Fachärzte in einer fachübergreifenden Gemeinschaftspraxis seine Konsiliar-, Grund- oder Versichertenpauschale berechnen kann, ergibt sich eine deutliche Besserstellung gegenüber dem früheren Status.

Leserforum EBM 2008

Kostenpauschale für Ausblendungen bei Strahlentherapie

Frage: „Wir führen in unserer radiologischen Praxis auch Strahlenbehandlungen aus Kapitel 25 (Strahlentherapie) des EBM durch. In einigen Fällen müssen wir zur Durchführung der Bestrahlungsbehandlungen angepasste Ausblendungen, Kompensatoren usw. anfertigen lassen und berechnen dafür die Kostenpauschale Nr. 40840. Mit dem EBM 2008 sind zur Berechnung der Nr. 40840 Abrechnungsobergrenzen festgelegt worden – und zwar bei Bestrahlungen gutartiger Erkrankungen mit Angabe einer Begründung auf höchstens 6-mal, bei bestimmten Bestrahlungstechniken wie der 2-D-Technik oder der 3-D-Technik auf insgesamt höchstens 15-mal im Behandlungsfall. Kann somit bei quartalsübergreifender Strahlentherapie die Kostenpauschale 40840 im neuen Quartal automatisch wieder bis zur möglichen Höchstzahl abgerechnet werden?“

Dazu unsere Antwort

Die Kostenpauschale Nr. 40840 ist „je Bestrahlungsfeld, je Zielvolumen“ einmal berechnungsfähig. Nur wenn sich eine dieser beiden Vorgaben ändert, ist die Kostenpauschale erneut berechnungsfähig. Es muss somit entweder von einem

weiteren Bestrahlungsfeld eine Bestrahlungsfraktion eingebracht werden bzw. es muss ein anderes Zielvolumen bestrahlt werden. Die Anmerkungen zu Nr. 40840 legen fest, wie häufig die Nr. 40840 in verschiedenen Konstellationen höchstens in einem Behandlungsfall (Quartal) bei einem Patienten berechnet werden kann.

Bei quartalsübergreifender Bestrahlung können sie die Kostenpauschale nicht „automatisch“ erneut berechnen. Voraussetzung ist auch dann, dass entweder ein weiteres Bestrahlungsfeld in die Behandlung einbezogen oder ein weiteres Zielvolumen behandelt wird. Wird somit ein Zielvolumen nur über ein Bestrahlungsfeld behandelt, kann die Kostenpauschale Nr. 40840 für Ausblendungen nur einmal berechnet werden – auch dann, wenn sich die Bestrahlungsbehandlung über mehrere Quartale erstreckt.

EBM 2008

Stanzbiopsie nach Nr. 01755 je Seite berechnungsfähig

Die Stanzbiopsie unter Röntgenkontrolle im Rahmen des Mammographie-Screenings ist sowohl im alten EBM als auch im EBM 2008 „je Seite“ berechnungsfähig. Allerdings wurde im neuen EBM 2008 zunächst eine missverständliche Anmerkung aufgenommen, wonach die Nr. 01755 nicht mehrfach berechnet werden konnte. Die Folge wäre, dass die Nr. 01755 generell nur einmal berechnet werden kann. Der Bewertungsausschuss hat diesen Fehler nunmehr korrigiert: Die Anmerkung wurde dahingehend präzisiert, dass die Nr. 01755 einmal je Seite berechnungsfähig ist.

Rechtsprechung**Chirurg darf MRT-Untersuchung des Kniegelenks nur im Ausnahmefall durchführen**

von Rechtsanwältin Ina Schwar, Kanzlei am Ärztehaus, Frehse Mack Vogelsang, Münster, www.kanzlei-am-aerztehaus.de,

Die Durchführung einer Magnetresonanztomographie ist für einen Facharzt für Chirurgie und Unfallchirurgie regelmäßig als fachfremd anzusehen. Dies hat das Landgericht (LG) Mannheim entschieden (Urteil vom 17. November 2006, Az: 1 S 227/05). Nach Ansicht des Gerichts fallen die entsprechenden Leistungen grundsätzlich in das Fachgebiet von Radiologen und dürfen aus diesem Grund von Chirurgen nur in Ausnahmefällen erbracht und abgerechnet werden.

Sachverhalt

Strittig war, ob ein Facharzt für Chirurgie und Unfallchirurgie berechtigt ist, im Zusammenhang mit der Untersuchung des Kniegelenks bei einem Privatpatienten MRT durchzuführen und abzurechnen oder ob es sich um eine Leistung handelt, die regelmäßig dem Fachgebiet der Radiologie zuzurechnen ist und deshalb von Chirurgen bzw. Unfallchirurgen im Regelfall weder erbracht noch abgerechnet werden dürfen. Der im Urteilsfall betroffene Chirurg/Unfallchirurg hatte jährlich viele hundert MRT durchgeführt.

Entscheidungsgründe

Die Richter des LG Mannheim stellten fest, dass dem Arzt für die bei der Durchführung der MRT erbrachten Leistungen kein Vergütungsanspruch zusteht. Zur Begründung verwiesen sie insbesondere auf § 37 Abs. 1 Heilberufe-Kammergesetz Baden-Württemberg (HKaG BW), wonach derjenige, der als Arzt eine Gebietsbezeichnung führt, grundsätzlich nur in dem Gebiet tätig sein darf, dessen Bezeichnung er führt.

Zwar handele es sich dabei lediglich um eine grundsätzliche Beschränkung auf das eigene Fachgebiet des behandelnden Arztes, so dass auch

erlaubte gebietsfremde Tätigkeiten zulässig seien. Diese seien aber auf einzelne Ausnahmefälle beschränkt, da insbesondere die Abgrenzung der Fachgebiete nicht immer eindeutig sei. Die Grenzen einer ausnahmsweise zulässigen, fachgebietenfremden Tätigkeit seien aber überschritten, wenn ein Arzt wie im vorliegenden Fall sämtliche, in seinem Praxisbetrieb als notwendig angesehenen MRT gebietsfremd durchführe. Irrelevant sei in diesem Zusammenhang, welchen Anteil die von dem Arzt durchgeführten MRT-Untersuchungen an seinem Praxisbetrieb haben.

Auch wiesen die Richter darauf hin, dass nach der hier maßgeblichen Weiterbildungsordnung (WBO) der Landesärztekammer Baden-Württemberg zum Fachgebiet der Chirurgie bzw. zum Schwerpunkt Unfallchirurgie gerade nicht die Erstellung einer MRT und ihre Befundung gehöre. Eine solche Maßnahme sei auf dem Fachgebiet der Chirurgie nur im Schwerpunkt Gefäßchirurgie für die Darstellung peripherer Arterien vorgesehen. Im Übrigen zähle die Erstellung von MRT und Kernspektographien nach der WBO zum Fachgebiet der Diagnostischen Radiologie. Da sich die regelhafte Erbringung von MRT-Leistungen durch den Arzt im vorliegenden Fall daher als gebietsfremde

Tätigkeit darstelle, sei die zugrunde liegende Behandlungsvereinbarung als nichtig anzusehen.

Praxishinweis

Mit der vorliegenden Entscheidung betont das LG Mannheim die Notwendigkeit der Einhaltung der Fachgebietsgrenzen und zeigt mögliche Konsequenzen einer regelmäßigen und systematischen Erbringung fachfremder Leistungen auf. Auch das Oberlandesgericht (OLG) Celle entschied jüngst in einer vergleichbaren Konstellation, dass die Erbringung von MRT-Leistungen für einen Orthopäden nach den für den entschiedenen Fall maßgeblichen rechtlichen Vorgaben als fachfremd anzusehen ist und diesbezüglich ein Honoraranspruch gegenüber einem Privatpatienten nicht entsteht (Urteil vom 22. Oktober 2007, Az: 1 U 77/07). Ärzte sind daher grundsätzlich – von begründeten Ausnahmefällen wie beispielsweise Notfallbehandlungen abgesehen – an die Grenzen ihres medizinischen Fachgebietes gebunden und riskieren bei einem Verstoß gegen die gesetzlichen Vorgaben die Abrechnungsfähigkeit der von ihnen erbrachten Leistungen.

Impressum



Herausgeber: Guerbet GmbH, Otto-Volger-Straße 11, 65843 Sulzbach/Taunus, Tel. 06196 762-0, <http://www.guerbet.de>, E-Mail: info@guerbet.de

Verlag: IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern Recht Wirtschaft GmbH & Co. KG, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Telefon 02596 922-0, Telefax 02596 922-99

Redaktion: Dipl.-Kfm. Joachim Keil (verantwortlich), Dipl.-Kfm. Britta Link, RA Franziska David

Lieferung: Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung der
Guerbet GmbH

Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der in ihm behandelten Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Radiologen WirtschaftsForum gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Guerbet GmbH wieder.